

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 221/14 S

L 7 AS 1259/13 B ER, L 7 AS 1491/13 B (Thüringer LSG)
S 36 S 1909/13 ER (SG Altenburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragstellerin gegen die Beschlüsse des Thüringer Landessozialgerichts
vom 20. und 24. Juni 2014 - L 7 AS 1259/13 B ER und L 7 AS 1491/13 B - werden als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt Berichtigung des Protokolls über den Erörterungstermin vom 13.9.2013, Verbindung ihrer Beschwerdeverfahren (*L 7 AS 1491/13 B und L 7 AS 1259/13 B ER*) sowie Übersendung eines von den Richtern unterschriebenen Beschlusses. Das Thüringer LSG hat ihre Anträge als unzulässig, den Antrag auf Übersendung eines von den Richtern unterschriebenen Beschlusses als unbegründet festgestellt (*Beschlüsse vom 20. und 24.6.2014*). Gegen diese Beschlüsse hat die Antragstellerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 4.8.2014 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerden eingelegt.
- 2 Die Beschwerden der Antragstellerin sind unzulässig. Die Beschlüsse des LSG vom 20. und 24.6.2014 sind, worauf das LSG in den Entscheidungen zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung der Rechtsmittel der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

